

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.09.2024, BT-Drs. 20/12805)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf reagiert die Bundesregierung auf das schreckliche Terrorattentat von Solingen vom 23.08.2024. Es enthält neben Verschärfungen des Waffenrechts insbesondere asyl- und aufenthaltsrechtliche Verschärfungen.

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert die geplanten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Änderungen scharf und lehnt diese ab:

- Der **Ausschluss von sogenannten „Dublin-Fällen“** von jeglichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) **nimmt die Obdachlosigkeit und Verelendung potentiell tausender Menschen zur Erreichung migrationspolitischer Ziele in Kauf**. Er verstößt zudem gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie europarechtliche Vorgaben.
- Die **Verschärfungen bei der Aberkennung des Flüchtlingsstatus** widersprechen in Teilen der Rechtsprechung des EuGH und konterkarieren durch den verstärkten Einbezug von Straftaten nach dem Jugendstrafrecht den präventiven und erzieherischen Zweck dieser besonderen Form des Strafrechts.
- Die **Verschärfungen bei Reisen in das Herkunftsland** widersprechen der etablierten und in völker- sowie europarechtlichen Dokumenten verankerten Systematik zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft.

Durch die angestrebten Maßnahmen wie auch die Debatte um Zurückweisungen Geflüchteter an den deutschen Binnengrenzen wird die Anwesenheit Schutzsuchender delegitimiert und der Eindruck erweckt, ihnen könne die in unserer Verfassung verbürgte Menschenwürde abgesprochen werden. All das wirkt sich auch auf diejenigen aus, die als Schutzsuchende wahrgenommen werden. **Somit drohen vermehrt Verunsicherung und Spaltung unserer vielfältigen Gesellschaft und bereits mühsam erreichte Integrationserfolge werden zunichte gemacht.** Letztlich spielt all das jenen politischen Kräften in die Hände, die an der Abschaffung unserer liberal-demokratischen Institutionen arbeiten.

Der Paritätische Gesamtverband mahnt eindringlich, statt mit immer größerer Härte gegen Schutzsuchende vorzugehen, für Aufnahmebereitschaft in Deutschland und Europa einzustehen. Hierzu gehören ein effektiver europäischer Solidaritätsmechanismus genauso wie die Gestaltung einer Aufnahmegesellschaft, die mit der Anerkennung globaler Fluchtbewegungen die Weichen für die kommenden Jahrzehnte stellt. **Hierzu bedarf es einer mutigen Politik, die den Reichtum einer der größten Volkswirtschaften der Welt nutzt, um die tiefgreifenden strukturellen Probleme anzugehen, die nicht durch Einwanderung, sondern jahrzehntelange Verfehlungen unter anderem in den Bereichen Wohnungsbau, Kitabetreuung und Schulwesen verursacht werden.** Ein Bekenntnis zur Aufnahmebereitschaft würde dabei auch eine auskömmliche und nachhaltige Finanzierung der vielfältigen Beratungs- und Integrationsangebote für Geflüchtete umfassen, die durch ihre erfolgreiche Arbeit letztlich auch Radikalisierungen jeglicher Couleur entgegenwirken können.

Statt unsere Verfassung und die in ihr verbürgten Grund- und Menschenrechte, unsere europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie eine unabhängige Rechtsprechung für bestimmte Personengruppen in Frage zu stellen, sollten diese Errungenschaften als Gestaltungsauftrag für eine lebenswerte Zukunft für alle verstanden werden. Es ist an der Zeit, in diesem Sinne zu handeln, wenn Zuversicht und Vertrauen in unsere politischen Institutionen erhalten bleiben sollen.

In der gegenwärtigen Situation wäre zudem ein ruhiges und besonnenes Gesetzgebungsverfahren nötig. Das derzeit zu beobachtende beschleunigte Gesetzgebungsverfahren unterläuft hingegen bewährte demokratische Praxis, insbesondere die Beteiligung von Verbänden und Zivilgesellschaft. Damit schließt sich dieses Gesetzgebungsverfahren einer Reihe von asyl- und aufenthaltsrechtlicher Gesetzgebungsverfahren an, die eine solche Beteiligung entweder durch enorm kurze Stellungnahmefristen oder das Einbringen von Änderungen außerhalb eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, wie bspw. anhand von Formulierungshilfen, erschweren oder gar unmöglich machen. Es ist auffallend, dass dieses Vorgehen insbesondere bei rechtlichen Änderungen der Fall ist, die zulasten der Betroffenen gehen.

Der Paritätische Gesamtverband betrachtet diese Entwicklung mit größter Sorge. **Zum einen wird durch ein solches Vorgehen eine Vielzahl der für das Zusammenleben und den Zusammenhalt einer vielfältigen Gesellschaft zentralen Akteure aus dem Gesetzgebungsverfahren und somit einem zentralen Element unserer demokratischen Ordnung effektiv ausgeschlossen.** Gemeinsam mit diesen Akteuren werden zudem oftmals direkt und indirekt auch die von den gesetzlichen Änderungen Betroffenen ausgeschlossen. **Zum anderen geht durch den mangelnden Einbezug der zivilgesellschaftlichen Perspektive wertvolles Wissen hinsichtlich der praktischen Konsequenzen gesetzlicher Maßnahmen verloren.** Letztlich drohen also mit einem solchen Vorgehen fachlich wie auch demokratisch mangelhafte Gesetze.

In Anbetracht dieses beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens kann der Paritätische Gesamtverband nur zu ausgewählten der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen Stellung nehmen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 1 Abs. 4 AsylbKG-E

Mit den angestrebten Änderungen wird der bisher für in anderen Mitgliedsstaaten anerkannte Asylsuchende bestehende Leistungsausschluss erweitert. Nun sollen auch vollziehbar ausreisepflichtige Personen, deren Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgelehnt wurde und gegen die eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 zweite Alternative AsylG erlassen wurde (sog. „Dublin-Fälle“), gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG-E von den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgeschlossen werden. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Abschiebungsanordnung, auch wenn diese noch nicht unanfechtbar ist. Bis zur Ausreise und für höchstens zwei Wochen sollen lediglich sogenannte Überbrückungsleistungen geleistet werden. Diese umfassen den Bedarf an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG), in Ausnahmefällen können Kleidung sowie Haushaltsgüter zur Verfügung gestellt werden (§ 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG i.v.M. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG).

Damit wird mit den Überbrückungsleistungen maximal der notwendige Bedarf (physisches Existenzminimum), nicht jedoch der notwendige persönliche Bedarf gewährleistet (soziokulturelles Existenzminimum). Die ohnehin im AsylbLG bereits stark eingeschränkte gesundheitliche Versorgung wird im Rahmen der Überbrückungsleistungen noch weiter auf ein Minimum reduziert und nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen oder für die Bedarfe Schwangerer und Wöchnerinnen gewährt (§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 AsylbLG).

Eine Abweichung vom Umfang der Überbrückungsleistungen sowie dem zweiwöchigen Zeitraum ihrer Gewährleistung ist nur in Härtefällen vorgesehen. Dabei verschärft der Gesetzesentwurf die bereits bestehenden Härtefallregelungen: In Zukunft muss eine „außergewöhnliche“ statt eine „besondere“ Härte vorliegen, um (a) erweiterte Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sowie die gesamten Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG zu erhalten und/oder (b) diese Leistungen über den Zeitraum von 2 Wochen hinaus beziehen zu können. Die Bedürfnisse von Kindern werden in außergewöhnlichen Härtefällen gesondert berücksichtigt.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt diese Änderungen ab.

Die Änderungen begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. So sieht das Dublin-Verfahren in der Regel keine freiwillige Ausreise der Betroffenen vor. Dies vor allem, da es den Betroffenen – anders als in anderen Mitgliedsstaaten anerkannte Geflüchtete oder EU-Bürger*innen – mangels eines Rechts auf Einreise in den für ihren Asylantrag zuständigen Staat regelmäßig nicht möglich ist, selbständig in den zuständigen Mitgliedsstaat zu reisen.¹ Um eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen, müssten erst in einem behördlichen Verfahren die Bedingungen für eine Ausreise geschaffen werden, bspw. die Ausstellung von Reisepapieren oder eine Erlaubnis zur Durchreise angrenzender EU-Staaten. Hinzu käme, dass nach der Zustimmung des Mitgliedsstaats auch eine Übernahme durch den zuständigen Staat stattfinden muss, was bspw. derzeit im Falle

¹ BVerwG, Urteil vom 17. September 2015; 1 C 26/14, Rn. 21.

Italiens nicht zutrifft. Derzeit ist eine freiwillige Ausreise in Dublin-Fällen zudem „aus Sicherheitsgründen“ in der Regel nicht vorgesehen.² Folglich haben es die betroffenen Personen regelmäßig nicht selbst in der Hand, Deutschland zu verlassen und es kann dementsprechend keine „Selbsthilfeobliegenheit“ konstruiert werden, weshalb die Leistungstreichungen rein repressiven Charakter hätten und damit verfassungswidrig wären.³

Darüber hinaus muss laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu jeder Zeit das physische wie auch das soziokulturelle Existenzminimum gesichert sein.⁴ Die geplanten Änderungen würden die Gewährleistung des physischen Existenzminimums jedoch vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte abhängig machen. Die „außergewöhnliche Härte“ stellt die schärfste Härtefallregelung im Asyl- und Aufenthaltsrecht dar. Für eine solche Härte müssen Personen nachweisen, dass die Verweigerung von Leistungen menschenrechtlich unvertretbar ist und sie im Vergleich zu Personen in ähnlicher Lebenslage deutlich benachteiligt sind. Allerdings wäre selbst in Härtefällen laut den vorgesehenen Änderungen die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums in Form des „notwendigen persönlichen Bedarfs“ ausgeschlossen, da Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG nicht gewährt werden dürfen. Eine verfassungskonforme Auslegung, die es erlaubte, in Härtefällen auch Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs zu gewähren, wäre somit nicht mehr möglich. Damit wäre die Regelung nicht verfassungskonform.

Die Änderungen begegnen aus unserer Sicht auch europarechtlichen Bedenken. So sind gemäß Art. 20 Abs. 5 S. 2 der aktuellen Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) pauschale Leistungskürzungen für Personen im Asylverfahren ausgeschlossen, da stets eine Einzelfallentscheidung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit getroffen werden muss. Selbst im Falle solcher Sanktionen ist jedoch gemäß Art. 20 Abs. 5 S. 3 RL 2013/33/EU stets ein „würdiger Lebensstandard“ sowie der Zugang zu medizinischen Leistungen gemäß Art. 19 RL 2013/33/EU zu gewährleisten. Der vollständige Leistungsausschluss mit drohender Obdachlosigkeit und Verelendung verstößt offensichtlich gegen die Garantie eines „würdigen Lebensstandards“. Allerdings ist auch fraglich, ob die bloße Gewährleistung des physischen Existenzminimums in Härtefällen einen solchen Lebensstandard ermöglicht und die vorgesehenen Regelungen somit europarechtskonform ausgelegt werden können.

Laut Art. 19 RL 2013/33/EU umfassen die medizinischen Leistungen die „unbedingt erforderliche Behandlung“ sowie bei Personen mit besonderen Bedürfnissen die „erforderliche medizinische und sonstige Hilfe“. Durch die vorgesehenen Änderungen sind jedoch selbst in den genannten Härtefällen die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG ausgeschlossen, die u.a. die Gewährung besonderer Teilhabebedarfe von Menschen mit

² BAMF Dienstanweisung Dublin, S. 168.

³ BVerfG, Urteil vom 5. November 2019; 1 BvL 7/16 sowie BSG, Urteil vom 29. März 2022; B 4 AS 2/21. Siehe auch LSG München, Urteil v. 31.05.2023; L 8 AY 7/23, Rn. 47 zur Notwendigkeit eines pflichtwidrigen Verhaltens für Leistungskürzungen gem. § 1a Abs. 7 AsylbLG.

⁴ BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2021; 1 BvR 2682/17.

Behinderungen gewährleisten. Damit wird zukünftig ausgeschlossen sein, dass einer Person mit Behinderung ein Rollstuhl oder einer blinden Person ein Blindenstock zur Verfügung gestellt wird. Auch die Behandlung chronischer Erkrankungen sind ausgeschlossen, auch gibt es über die medizinischen Bedarfe hinaus keine Zusatzbedarfe für Schwangere.

Die vorgesehenen Änderungen verstoßen unserer Auffassung nach darüber hinaus auch gegen die neue Aufnahme richtlinie (EU) 2024/1346. Zwar sieht diese in Art. 21 vor, dass ab Zustellung der Überstellungsentscheidung kein Anspruch mehr auf bestimmte Leistungen im unzuständigen Mitgliedsstaat besteht. Allerdings muss dabei gemäß Art. 21 S. 2 ein „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta und internationalen Verpflichtungen“ sichergestellt werden. Laut Rechtsprechung des EuGH umfassen die Garantien der Grundrechtecharta die Befriedigung elementarster Bedürfnisse und die Pflicht, einen Zustand zu vermeiden, in dem den betroffenen Personen Verletzung droht oder aber ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigt werden könnte.⁵ Die vollständigen Leistungsausschlüsse verstoßen gegen diese Regelung.

Auch bleibt selbst bei Verlust des Anspruchs auf bestimmte Leistungen aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung gemäß Art. 22 (EU) 2024/1346 erhalten. Diese kann zwar auf eine Notversorgung reduziert werden, allerdings sind solche Einschränkungen für Minderjährige und Personen mit besonderen Bedarfen ausgeschlossen. Der pauschale Ausschluss von Leistungen nach § 6 AsylbLG, auch bei Härtefällen, verstößt gegen diese Regelung.

Abgesehen von der rechtlichen Unvereinbarkeit ist der Paritätische Gesamtverband zutiefst darüber besorgt, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Hunger, Obdachlosigkeit und Verletzung tausender Menschen zur Erreichung migrationspolitischer Ziele in Kauf genommen werden. Von den vorgesehenen Änderungen sind potentiell zehntausende Menschen betroffen. Im Jahr 2023 ergingen insgesamt ca. 32.000 Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, bis zum 30.04.2024 ca. 16.000 solcher Ablehnungen.⁶ Selbst Familien mit Kindern oder vulnerable Personen wie bspw. Menschen mit Behinderungen oder traumatisierte Personen, könnten von einem kompletten Leistungsausschluss betroffen sein, wenn ihre Situation nicht als außergewöhnliche Härte eingestuft würde.

Die vorgesehenen Änderungen und insbesondere die sie begleitende öffentliche Debatte wirken sich auch jetzt schon auf die potentiell Betroffenen aus. So erhalten wir aus unseren Mitgliedsorganisationen die Rückmeldung, dass vermehrt Personen, deren Asylantrag als unzulässig aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats entschieden wurde, Beratung aufsuchen und durch die derzeit herrschende Debatte zutiefst verunsichert sind. Die Ankündigungen der Bundesregierung sorgen somit für eine weitere psychische

⁵ EuGH, u.a. Urteil vom 19. März 2019; C-163/17.

⁶ BT-Drucksache 20/12228, S. 7. Nicht in allen diesen Fällen droht allerdings unmittelbar ein Leistungsausschluss, denn wird bspw. eine Duldung erteilt, finden die Ausschlüsse keine Anwendung.

Belastung Schutzsuchender und belasten die bereits stark beanspruchten Beratungs- und Integrationsstrukturen.

2. § 60 Abs. 8 bis 8b AufenthG-E

Laut dem Gesetzesentwurf sollen zudem die Gründe für den Ausschluss von der Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft bzw. dem Absehen von dem mit diesen Schutztiteln verbundenen Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeweitet werden. Dies geschieht über die Schaffung neuer Tatbestände in den §§ 60 Abs. 8 bis 8b AufenthG-E.

Zu diesem Zweck wird in § 60 Abs. 8 AufenthG-E der zusätzliche Tatbestand einer Jugendstrafe von mindestens 3 Jahren normiert. Liegt eine solche Strafe vor und bedeutet die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit, treten die oben benannten Rechtsfolgen zwingend ein. Gem. § 24 Abs. 2 AufenthG betrifft diese Regelung auch die knapp eine Millionen Geflüchteten aus der Ukraine, die in diesem Falle vom Schutz ausgeschlossen werden und denen die Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis versagt wird.

Zusätzlich sollen die bereits jetzt darüber hinaus bestehenden Tatbestände in den neuen Paragraphen § 60 Abs. 8a und 8b AufenthG-E erweitert werden. Zukünftig sollen die genannten Rechtsfolgen auch dann eintreten können, wenn die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, da sie zu bestimmten vorsätzlichen Straftaten verurteilt wurde und diese mit „Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List“ begangen hat oder „im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde“. Insofern das Strafmaß für eine oder mehrere dieser Taten eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren ist, *soll* der Ausschluss oder Widerruf erfolgen. Beläuft sich das Strafmaß auf mindestens ein Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe, *kann* der Ausschluss oder Widerruf vorgenommen werden.

Der Paritätische Gesamtverband empfiehlt, von den Regelungen abzusehen, da sie der Rechtsprechung des EuGH zuwiderlaufen und dem Zweck des Jugendstrafrechts widersprechen.

Die Einführung eines gebundenen Ermessens in § 60 Abs. 8a AufenthG widerspricht der Rechtsprechung des EuGH, wonach der Ausschluss von einem Schutzstatus stets eine Einzelfallprüfung voraussetzt.⁷ Somit wäre die Regelung in § 60 Abs. 8a AufenthG-E unionsrechtswidrig.

Die Regelung eines zwingenden Ausschlusses bzw. Absehen vom Abschiebungsverbot auch bei Strafen nach dem Jugendstrafrecht (§ 60 Abs. 8 AufenthG-E) läuft zudem dem Zweck des Jugendstrafrechts entgegen. Dieses dient gemäß § 2 Abs. 1 JGG vor allem der Tatprävention, zudem hat der Gesetzgeber den Erziehungsgedanken als maßgeblich für

⁷ EuGH, Urteil vom 13.09.2018 – C-369/17, Rn. 49.

die jugendstrafrechtliche Sanktionierung formuliert. Die nun drohenden Rechtsfolgen drohen diesem Zweck zuwider zu laufen.

3. § 73 Abs. 1 AsylG-E

Laut des Gesetzentwurfs soll bei der Widerrufsprüfung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft zukünftig eine Reise in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person hat, regelmäßig die Vermutung begründen, dass sich diese Person erneut unter den Schutz des Staates gestellt hat.

Laut der Gesetzesbegründung ist in der Regel von einer Unterschutzstellung bei einer Reise in den Verfolgerstaat auszugehen, „da dieses Verhalten im offensichtlichen Widerspruch dazu steht, dass [...] dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Heimreisen lassen regelmäßig darauf schließen, dass eine Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich jedenfalls nicht mehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit besteht“.⁸ Diese Vermutung ist laut der Begründung widerlegbar, wenn die Reise sittlich zwingend geboten war.

Der Paritätische Gesamtverband empfiehlt, von den Regelungen abzusehen, da sie im Widerspruch zur bestehenden, europa- und völkerrechtlich fundierten Systematik der Widerrufsgründe stehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf die einfache Heimreise in den Verfolgerstaat als gesetzliche Vermutung für eine Aberkennung aufgrund einer Unterschutzstellung gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG normieren soll. Allerdings ist bereits jetzt in § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 die freiwillige Rückkehr und Niederlassung in das Land, das aus Furcht vor Verfolgung verlassen wurde oder außerhalb dessen sich die betroffene Person befindet, als Widerrufsgrund normiert. Diese Regelung fußt auf Art. 1 C Nr. 4 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. d der Anerkennungs-Richtlinie. Beide Normen setzen die Niederlassung in dem jeweiligen Staat voraus und sind bereits als eine besondere Form der Unterschutzstellung zu verstehen.⁹ Die bloße Reise in den Herkunftsstaat reicht für die Aberkennung des Schutzstatus daher gerade nicht aus. Dies gilt bereits jetzt auch für Reisen, die der Erfüllung einer sittlichen Pflicht dienen, da diese nicht als freiwillig zu werten sind und somit den Tatbestand nicht erfüllen.¹⁰

Die Unterschutzstellung ist in § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG als Widerrufsgrund normiert, betrifft aber aufgrund der Spezialregelung in § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AsylG gerade nicht die bloße Rückkehr in das Heimatland. Sie umfasst insbesondere die Inanspruchnahme konsularischen oder diplomatischen Schutzes.¹¹

Die Vermutung, einfache Reisen in das Land, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, würden eine Unterschutzstellung bedeuten, widersprechen somit den völker- und

⁸ BT-Drucksache 20/12805, S. 24.

⁹ BeckOK AuslR/Fleuß, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 73 Rn. 37, beck-online.

¹⁰ BeckOK AuslR/Fleuß, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 73 Rn. 41, beck-online.

¹¹ BeckOK AuslR/Fleuß, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 73 Rn. 16, beck-online



europarechtlich geregelten Tatbeständen für den Widerruf eines Schutzstatus infolge einer Reise in den Herkunftsstaat.

Berlin, den 18.09.2024

Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Kontakt

Thorben Knobloch (asylpolitik@paritaet.org)

Kerstin Becker (asyl@paritaet.org)